

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 91/12 B

L 6 SB 84/12 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 7 SB 112/10 (SG Koblenz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung,
Baedekerstraße 2-10, 56073 Koblenz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Mai 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 10. Oktober 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 10.10.2012 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Aufhebung des Bescheides in der Fassung eines angenommenen Teilanerkennnisses über die Herabsetzung seines Grades der Behinderung (GdB) von 50 auf 20 verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er macht eine Divergenz sowie Verfahrensmängel geltend.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig, weil keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 3 Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist für die Zulassung der Revision nur dann ausreichend begründet, wenn schlüssig erklärt wird, mit welchem genau bestimmten, entscheidungserheblichen Rechtssatz das angegriffene Urteil des LSG von welcher genau bestimmten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54*). Dazu genügt es nicht darzulegen, dass die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entspricht, die etwa das BSG aufgestellt hat, sondern es ist darzutun, dass das LSG diesen Kriterien grundsätzlich widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat (*vgl dazu BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26*). Die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision wegen Abweichung (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX RdNr 196 mwN; BSG Beschluss vom 28.9.1998 - B 4 RA 200/97 B - HVBG-Info 1999, 3008; BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 67*). Zudem ist anzugeben, inwiefern die Entscheidung des LSG auf der Abweichung beruhe (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54, 67*).
- 4 Diesen Darlegungsanforderungen hat der Kläger schon deshalb nicht entsprochen, weil er weder dem angefochtenen Urteil noch einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abstrakte Rechtssätze entnommen und einander gegenübergestellt hat. Im Grunde macht der Kläger allein geltend, dass das LSG entgegen der Rechtsprechung des BSG zur Bildung des GdB in seinem Einzelfall unrichtig entschieden habe.
- 5 Soweit der Kläger darüber hinaus, teilweise im Rahmen seiner Ausführungen zur behaupteten Divergenz, Verfahrensmängel geltend macht, hat er auch diese nicht hinreichend bezeichnet (*§ 160a Abs 2 S 3 SGG*). Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie vorliegend - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), so müssen zur Bezeichnung des Verfahrensmangels die diesen



(vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 S 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

- 6 Der insoweit vom Kläger gerügte Aufklärungsmangel (§ 103 SGG) ist nicht schlüssig dargelegt. Es fehlt an der Bezeichnung eines berücksichtigungsfähigen Beweisantrages. Zwar hat der Kläger (*S 4 und 6 der Beschwerdebegründung*) auf "gestellte Beweisanträge" und "konkrete Beweisangebote" hingewiesen und entweder Blattzahlen oder ein datiertes Schreiben benannt. Er hat es jedoch bereits unterlassen, diese Anträge inhaltlich darzustellen. Insbesondere aber hat es der Kläger versäumt, näher darzulegen, inwiefern sich das LSG zur Befolgung dieser Anträge hätte gedrängt fühlen müssen. Im Hinblick auf § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ist eine Verletzung des § 103 SGG nicht schon dargetan, wenn der Kläger seine eigene Auffassung von der Notwendigkeit einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts vorträgt, sondern nur dann, wenn deutlich wird, dass das LSG einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Ohne hinreichende Begründung bedeutet hier, dass die Revision zuzulassen ist, wenn das LSG sich ausgehend von dessen rechtlicher Sicht hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 49*). Entsprechende Darlegungen fehlen.
- 7 Soweit der Kläger daneben eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG) rügt, hat er die insoweit relevanten Tatsachen schon im Ansatz nicht dargestellt. Im Kern rügt er eine Verletzung des § 109 SGG, auf die nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht gestützt werden kann. Ebenso verhält es sich mit den insgesamt ersichtlichen Angriffen des Klägers auf die vom LSG vorgenommene Beweiswürdigung. Auch eine Verletzung des insoweit einschlägigen § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) kann nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde zulässigerweise nicht gerügt werden.
- 8 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

